

Eisen-III-Chlorid-Lösung 40 % gemäß DIN EN 888

Anwendung

Fällungs- und Flockungsmittel zur:

- Phosphatelimination
- Flockungsfiltration
- Entlastungsflockung
- Industrierwasserreinigung
- Trinkwasseraufbereitung
- Brauchwasseraufbereitung

Chemische, physikalische und technische Angaben

Formel:	FeCl ₃ (+H ₂ O)		
Lieferform:	dunkelbraune, klare Lösung		
Wirksubstanz: ... entspricht	13,8 ± 0,2 % = 138 g Fe/kg 2,5 mol Fe/kg		
Spurenelemente:	Cd	< 0,7	mg/kg
	Cr	< 25	mg/kg
	Cu	< 30	mg/kg
	Hg	< 0,1	mg/kg
	Ni	< 30	mg/kg
	Pb	< 3	mg/kg
	Zn	< 20	mg/kg
Dichte:	1,41 – 1,43 g/cm ³		
pH bei 20 °C:	< 1		
Viskosität bei 20 °C:	10 mPa•s		
Kristallisation:	-25 °C		

Qualitätsmerkmal

Unsere Eisen-III-Chlorid-Lösung erfüllt die Anforderungen der Norm für Trinkwasser EN 888 Typ 2.

Bezugs- und Transportvorschriften

UN-Nr. 2582, ADR Kl. 8, Verpackungsgruppe III
Wassergefährdungsklasse 1

Anlieferung

- ✓ lose in gummierten Tankfahrzeugen
- ✓ 1.000 l Leihcontainer

Dosierung

Unverdünnt an turbulenter Stelle

Lagerung

Zur Lagerung geeignet sind Tanks aus säure- und chloridresistenten Materialien wie glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) oder gummiertem Stahl. Es ist darauf zu achten, dass keine Messing- oder Weichstahlanschlüsse verwendet werden. Für Rohrleitungen und Ventile sind PVC, glasfaserverstärktes Polyester und andere säure- und chloridresistente Materialien zu verwenden.

Sicherheitshinweise

Beim Umgang mit dem Produkt sind Schutzbrille und Handschuhe zu tragen. Bei Haut- und Augenkontakt mit viel Wasser spülen. Arzt konsultieren. Bei Austreten mit viel Wasser spülen und mit Kalk neutralisieren.

Service

- Durch langjährige Praxiserfahrung fundamentierte fachliche Beratung und Betreuung bei der Anwendung unserer Produkte
- Durchführung von Labor- und Betriebsversuchen
- Bereitstellung von Lager- und Dosieranlagen
- Unterstützung bei der Lösung wassertechnischer Probleme
- Unterstützung bei der Planung von Lager- und Dosieranlagen

Hinweis

Diese Ausführungen sollen dem Verbraucher Hinweise und Anregungen geben; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind unverbindlich. Gesetzliche Bestimmungen, auch hinsichtlich etwaiger Schutzrechte Dritter müssen in jedem Fall beachtet werden.

Stand: September 2014